

Abgeordnetenhaus BERLIN

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Nur per E-Mail:

[REDACTED]openpetition.net

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
4279/19		A 002	[REDACTED]	[REDACTED]	25.09.2025 / Hg

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe erneut beraten, mit der Sie die Festanstellung bzw. die Neuregelung der Vergütungen von Lehrkräften an Musikschulen gefordert hatten.

In unserem letzten Schreiben vom 27. Februar 2025 haben wir Sie darüber informiert, dass angesichts der Komplexität der Angelegenheit, die bundeseinheitlich geregelt werden soll, keine zeitnahe Lösung zu erwarten ist. Wir hatten zudem angekündigt, dass wir Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Aufgrund des uns vorliegenden Hinweises darüber, dass die beschäftigten Honorarkräfte an den Musikschulen zur Unterzeichnung einer Zustimmungserklärung aufgefordert worden seien, haben wir uns erneut an die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit der Bitte um eine weitere Stellungnahme gewandt und folgende Antwort erhalten:

„Am 28. Juni 2022 hat das Bundessozialgericht (BSG) als oberstes Bundesgericht für Fragen des Sozialrechts ein grundlegendes Urteil zur Sozialversicherungspflicht einer freiberuflichen Musikschullehrkraft an einer städtischen Musikschule verkündet. Das Urteil legt wesentlich strengere Kriterien an die Beauftragung von Honorarkräften an und bewertet die Notwendigkeit der unternehmerischen Freiheit viel höher als bisher. Das Urteil betont zwar, dass es bei der Bewertung auf die individuellen Umstände im konkreten Einzelfall ankomme. Allerdings treffen zahlreiche der im Urteil aufgeführten Aspekte auch auf die Praxis an den Berliner Musikschulen zu – und im Übrigen auch auf viele weitere Einrichtungen des Landes Berlin, die Honorarkräfte beschäftigen.“

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

U-Bahnhof Potsdamer Platz Kochstraße	S-Bahnhof Anhalter Bhf. Potsdamer Platz	DB-Bahnhof Potsdamer Platz	Bus M 29, M 41, M 48, M 85, 200	Interne Telefonnummer: Internet: http://www.parlament-berlin.de E-Mail: petmail@parlament-berlin.de
--	---	-------------------------------	---------------------------------------	---

Als kurzfristige Maßnahme hat der Senat von Berlin im April 2024 beschlossen, den Bezirken Unterstützung zukommen zu lassen, wenn ihnen durch Personen, deren sozialversicherungspflichtiger Status festgestellt wurde, Nachzahlungen entstehen. Außerdem hat er beschlossen, den Bezirken zu empfehlen, auf eine persönliche Haftung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Honorarverträge für die Einrichtungen unterschreiben, zu verzichten. Der Senat hat den Bezirken damit eine Handlungsoption geboten, um unter den durch das BSG-Urteil veränderten Voraussetzungen Honorarverträge abschließen zu können und so den Betrieb der Einrichtungen zu sichern.

Als Reaktion auf das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts hat der Bundesgesetzgeber eine Übergangsregelung beschlossen, die nach Zustimmung des Bundesrates am 1. März 2025 in Kraft getreten ist. Sie betrifft Honorarkräfte im Bereich der Lehre (§ 127 SGB IV). Politisches Ziel dieser Regelung ist es, bis zu ihrem Auslaufen einerseits notwendige organisatorische Umstellungen zu vollziehen und andererseits eine dauerhafte, rechtssichere und nachhaltige Neuregelung des Feldes der Honorarbeschäftigung zu erarbeiten.

Im Rahmen dieser Übergangsregelung ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Lehrkräfte zur Anwendung von § 127 SGB IV erforderlich, damit während des Übergangszeitraums keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung entsteht. Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat daher den Bezirken empfohlen, neue Honorarverträge entsprechend anzupassen und auch für bereits bestehende Verträge rückwirkend eine Zustimmungserklärung einzuholen. Dies betrifft nicht nur die Musikschulen, sondern auch weitere kulturelle Einrichtungen, wie beispielsweise Jugendkunstschulen sowie die Einrichtungen der Fachbereiche Kultur und Regionalgeschichte. Auch Honorarverträge an allgemeinbildenden Schulen, in der Jugendförderung oder der Qualifikation von Strafgefangenen im Justizvollzug sowie im Sozial- und Gesundheitswesen dürften betroffen sein. Ziel ist es, Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen und gleichzeitig die Handlungsspielräume der Bezirke zu wahren.

Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass Bezirke von einer Beauftragung von Honorarkräften absehen, wenn keine Zustimmungserklärung vorliegt da sie andernfalls ein erhebliches finanzielles Risiko eingehen würden. Das Verwaltungshandeln hat sich dabei an den in der Landeshaushaltsordnung verankerten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu orientieren. Zugleich müssen die Bezirke im Einzelfall sorgfältig abwägen, insbesondere dann, wenn durch eine Nichtbeauftragung beispielsweise der Musikschulbetrieb gefährdet wäre und damit auch ihre im Schulgesetz Berlin verankerten Aufgaben berührt wären.

Parallel dazu führt die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt intensive Gespräche mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, der Senatsverwaltung für Finanzen sowie den Bezirken darüber, wie die bisherigen Honorarkräfte nach Auslaufen der Übergangsregelung rechtssicher in den Einrichtungen beschäftigt werden können. Hier wird man aber auch darauf Acht geben müssen, wie zu erwartende bundesgesetzliche Neuregelungen aussehen mit denen im Laufe des Jahres 2026 zu rechnen ist.“

Die beschlossene Übergangsregelung ist nun seit dem 1. März 2025 in Kraft. Dies bedeutet, dass sowohl in dem Fall, dass ein Gericht den Erwerbsstatus feststellt, als auch in dem Fall, dass eine solche Feststellung nicht erfolgt, jeweils die Zustimmung der Person, die die Lehrertätigkeit ausübt, erforderlich ist. Diese Lösung soll sowohl eine rechtsichere Beschäftigung der Lehrkräfte als auch einen funktionierenden Betrieb der Einrichtungen wahren.

Die neue Übergangsregelung gilt bis Ende 2026, da bis dahin eine bundeseinheitliche Lösung zu erwarten ist. Da nun die weitere gesetzliche Regelung auf Bundesebene erfolgen soll, können wir darauf keinen Einfluss nehmen. Die Bearbeitung Ihrer Eingabe haben wir daher mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen


